

Satzung über die Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 31 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Insolvenzordnung vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Besondere Verdienste um die Stadt Frankfurt (Oder) ehrt die Stadtverordnetenversammlung durch die Verleihung

- des Ehrenbürgerrechtes
- einer Ehrenbezeichnung „Stadtälteste“/„Stadtältester“
- des „Frankfurter Blattes“

§ 2

Verleihungsgrundsätze

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist eine außergewöhnliche und die höchste Auszeichnung der Stadt Frankfurt (Oder). Es darf nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich weit über das normale Maß hinaus für die Stadt eingesetzt und Besonderes für die Stadt erreicht haben.
- (2) Die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste“/„Stadtältester“ kann an langjährige Stadtverordnete, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige nach ihrem Ausscheiden verliehen werden. Die Verleihung setzt eine ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens 10 Jahren voraus.
- (3) Das „Frankfurter Blatt“ wird für öffentliche und anerkannte Verdienste um die innovative Entwicklung der Stadt Frankfurt (Oder) zuerkannt.

§ 3

Form des Frankfurter Blattes

Das Frankfurter Blatt stellt ein Blattsymbol aus 925er Silber dar, ist 9,0 cm hoch, 5,2 cm breit, 1,2 cm tief und ist auf einem Speckstein unterschiedlicher Varietät montiert. Auf der rechten Seite des Blattes befindet sich das Vergabedatum. Der Fuß des Specksteines ist für einen leicht zurückgelehnten Stand angeschliffen. Auf der Standfläche des Specksteines wird der Name des Empfängers und das Vergabedatum kenntlich gemacht.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Zuerkennung des „Frankfurter Blattes“.
- (3) Verleihungen zu Abs. 1 und 2 erfolgen auf Vorschlag des Hauptausschusses.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ehrungen aus wichtigen Gründen entziehen. Der Beschluss über die Entziehung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
- (5) Über alle Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde ist vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen.
- (6) Das „Frankfurter Blatt“ verbleibt nach dem Ableben des Ausgezeichneten im Besitz der Erben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Auszeichnung für besondere Verdienste um die Stadt Frankfurt (Oder) vom 23.01.1997“ außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.11.1999

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

Frank Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung